



FACHTAGUNG VOM 14. JANUAR 1999

Diskriminierung aus ethnischen und kulturellen Gründen

Das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, weitere internationale Konventionen und der Vorentwurf für eine neue Bundesverfassung enthalten Bestimmungen, die Diskriminierung aus ethnischen und kulturellen Gründen verbieten.

Das Thema ist für die Rechtspraxis – und selbstverständlich für die Betroffenen – von grosser Aktualität. Der Umgang mit zugezogenen Minderheiten schärft den Blick für diese Diskriminierungen; dieselben Fragen stellen sich mit derselben Dringlichkeit auch in bezug auf „alte“ Minderheiten, etwa die Fahrenden.

Der Rassendiskriminierungsausschuss der UNO (CERD) erwartet von der Schweiz, im Bereich des Kampfes gegen Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern und von ethnischen Minderheiten über das Strafrecht hinaus aktiv zu werden. In diesem Zusammenhang stellt sich vor allem die Frage, wie sich der grundrechtliche Schutz verstärken lässt und ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Der erste Teil der Tagung ist der Darstellung der internationalen Diskussion gewidmet. Diese legt den Grundstein für die Auseinandersetzung mit dem schweizerischen Recht am Nachmittag. Das Thema wird von verschiedenen Seiten her angegangen:

- Aufzeigen der rechtlichen Grundlagen und Instrumente, die auf internationaler und nationaler Ebene bereitstehen.
- Benennen der wesentlichen Schwierigkeiten, die sich bei der rechtlichen Behandlung dieser Fragen ergeben, wobei hier das Problem der indirekten Diskriminierung im Zentrum steht.
- Einbezug der Erfahrungen, die bei Diskriminierung aufgrund anderer Merkmale, insbesondere wegen des Geschlechts, gemacht wurden.

An der Tagung werden nicht nur Probleme, sondern auch mögliche Lösungsansätze aufgezeigt und diskutiert.